

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 2013 (GBL 55) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 13.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates vorzubereiten (Fraktionssitzungen) und die Fraktionsgespräche zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einlädt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2014 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, _____

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu beheben. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.